

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 der Satzung des Männergesangverein Frohsinn Ummendorf e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen durch die Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen und seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

§ 3 Beiträge

Der Männergesangverein Frohsinn Ummendorf e.V. erhebt ab 01.01.2019 folgende Jahresbeiträge:

Aktive Sänger

a) Erwachsene	72,00 Euro
b) Auszubildende, Studenten	36,00 Euro
c) Schüler	12,00 Euro
d) a) Ehrenmitglieder	36,00 Euro
b) Ehrenmitglieder, Ernennung vor 01.01.2019	beitragsfrei

Fördermitglieder 8,00 Euro

Ehrenmitglieder beitragsfrei

Die Beiträge für aktive Sänger gemäß Ziff. a) und b) sind zum 31.03. und 30.09. jeweils zur Hälfte fällig. Für aktive Sänger gemäß Ziff. c), d) und Fördermitglieder ist der Beitrag zum 30.09. des Jahres im Gesamten fällig.

Erfolgt der Vereinseintritt als aktiver Sänger nach dem 30.06. eines Jahres erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bei Fördermitgliedern wird der Beitrag überwiegend durch die Sänger in bar kassiert.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf befristete Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Kassier mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

§ 4 Gebühren

Für Teilnehmer an Kursen des Vereins bzw. der Chorverbände gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem jeweiligen Kurs. Über die vom Teilnehmer selbst zu tragenden Gebühren entscheidet der Vorstand.

§ 5 Vereinskonto

Alle Beiträge werden über das Girokonto des Vereins abgewickelt. Die Bankverbindung bei der Kreissparkasse Biberach lautet: IBAN: DE16 6545 0070 0000 0220 40.

Zahlungen auf andere Girokonten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 6 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorsitzenden spätestens zum Jahresende mündlich oder schriftlich erklärt werden (§ 4 der Satzung). Erfolgt keine satzungsgemäße Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Pflichten zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

§ 8 Sonstiges

Der Männergesangverein Frohsinn Ummendorf e.V. ist Mitglied im Schwäbischen Chorband. Über den Verbandsbeitrag haben die Vereine und Regionalchorverbände des Schwäbischen Chorverbandes (SCV) und alle gemeldeten Vereinsmitglieder automatisch für die jeweiligen satzungsgemäßen Aufgaben und Tätigkeiten eine sogenannte „Rundumversicherung“ über den Deutschen Chorverband (DCV) mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.

Die Versicherung besteht für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft im SCV/DCV. Scheidet ein Verein bzw. Verband aus dem SCV/DCV aus, so endet damit auch für das einzelne Mitglied der Versicherungsschutz.

Mit dem Abschluss der Variante Rundumschutz hat der SCV dafür gesorgt, dass seine Regionalchorverbände und Vereine und deren Mitglieder die erweiterte Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung und außerdem alle Mitglieder der Vereine eine Unfallversicherung haben.

§ 9 Beschlüsse und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Die Höhe der einzelnen Beiträge gilt jeweils bis zum 31.12. des Jahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.01.2019 beschlossen und tritt mit gleichem Tag in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Auslegung im Probelokal. Neue Mitglieder erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.